



FACHBEREICH **Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen**

THEMATIK **Verbesserung der Bearbeitungszeiten in den Beihilfestellen**

Wir möchten Sie heute über die aktuelle Situation in der Beihilfebearbeitung beim Bundesverwaltungsamt (BVA) informieren.

Wir sind uns im Klaren, dass viele Beihilfeempfänger und -empfängerinnen durch die verzögerte Auszahlung der Beihilfen in schwierige persönliche Situationen geraten sind. Wir danken den Antragstellern bzw. Antragstellerinnen ausdrücklich für den entgegen gebrachten Langmut in den letzten Monaten.

In unseren Beihilfestellen wurden umfangreiche organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen, um die aufgelaufenen Rückstände von Beihilfeanträgen so schnell wie möglich abzubauen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Beihilfestellen haben durch ihren großen Einsatz wesentlich zum Abbau des Bearbeitungsstaus beigetragen.

Mittlerweile konnten die meisten Beihilfestellen im BVA - gemessen an dem ältesten unbearbeiteten Antrag - mit unter 15 Arbeitstagen akzeptable Bearbeitungszeiten erreichen.

Die in unserer Information aus dem Februar 2019 erwähnten IT-Störungen konnten zwischenzeitlich wesentlich reduziert werden. Um künftig das Risiko von IT-Störungen und der IT-Ausfälle des Beihilfebearbeitungsprogramms zu minimieren, stehen das BVA und das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) nach wie vor in ständigem Austausch.

Damit die Beihilfebearbeitung möglichst unverzüglich erfolgen kann, steht die Hotline für die Beihilfeberechtigten leider weiterhin nur eingeschränkt in den Zeiten zwischen 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr zur Verfügung.

Einfacher ist es, wenn der Kontakt zur Beihilfestelle per **E-Mail** oder **De-Mail** aufgenommen wird. Ihre Anfragen werden zuverlässig von den Beihilfestellen entgegengenommen und beantwortet. Die zuständigen Beihilfestellen sind im Internet unter www.bva.bund.de zu finden. Sortiert nach der Zugehörigkeit zu einer Behörde bzw. Institution gelangt man direkt auf die Kontaktdaten der zuständigen Beihilfestelle.

Wichtiger Hinweis:

Wir bitten dringend um Beachtung der Grenze von 200 € Aufwendungssumme für die Einreichung von Anträgen, auch per App.

Wegen des damit verbundenen organisatorischen Mehraufwandes werden wir ab sofort Anträge mit einer Aufwendungssumme von unter 200 € nicht mehr bearbeiten!

Bei drohender Verjährung der Aufwendungen oder zur Vermeidung anderer unbilliger Härten können die Festsetzungsstellen auch weiterhin im Rahmen einer Einzelfallentscheidung Ausnahmen zulassen.

Wir hoffen, dass weitere Maßnahmen, die schon angestoßen sind aber erst langfristig wirksam werden können, zu einer dauerhaften Verbesserung der Situation beitragen.